

NRW.BANK.Sportstätten

Eine Gemeinschaftsaktion des Landes Nordrhein-Westfalen, der NRW.BANK und der KfW Bankengruppe

Allgemeine Bestimmungen Fassung für den Endkreditnehmer

Das Programm NRW.BANK.Sportstätten wird refinanziert aus dem KfW-Programm IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen.

Für das Förderdarlehen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen:

1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Darlehensmittel dürfen nur zur Finanzierung des geförderten Vorhabens eingesetzt werden. Die Hausbank ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Investitionsvorhaben oder dessen Finanzierung sich ändert.
- 1.2 Die Endkreditnehmerin/der Endkreditnehmer hat der Hausbank unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss der Investitionen die Verwendung der Darlehensvaluta und die Erfüllung etwaiger Auflagen nachzuweisen.

2. Anforderung der Mittel

Die Darlehensmittel werden wahlweise in einer Summe oder in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Sollte zum Zeitpunkt des zweiten Abrufes das Darlehen nicht mehr in voller Höhe benötigt werden, kann die Endkreditnehmerin/der Endkreditnehmer auf den nicht zur Auszahlung gelangten Darlehensteilbetrag verzichten.

3. Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der vorgeschlagenen Gesamtausgaben für das geförderte Vorhaben ermäßigt. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von der Endkreditnehmerin/dem Endkreditnehmer unverzüglich an die NRW.BANK zurückzuzahlen.
- 3.2 Die zurückgezahlten Kürzungsbeträge werden grundsätzlich gleichmäßig auf die Restlaufzeit verteilt.

4. Vorzeitige Rückzahlung

- 4.1 Die Hausbank ist berechtigt, jederzeit ganz oder teilweise die Tilgung des weitergeleiteten Darlehens durch die Endkreditnehmerin/den Endkreditnehmer zuzulassen. Die Hausbank ist berechtigt, von der Endkreditnehmerin/dem Endkreditnehmer eine Vorfälligkeitsentschädigung zu verlangen.
- 4.2 Die Regelungen der Ziffer 4.1 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Endkreditnehmerin/der Endkreditnehmer das Darlehen bzw. Darlehensteilbeträge gegenüber der Hausbank nicht abnimmt.
- 4.3 Im Falle einer außerplanmäßigen (Teil-)Rückzahlung an die Hausbank ist durch die Endkreditnehmerin/den Endkreditnehmer eine Ankündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen einzuhalten. Sie/Er trägt Sorge dafür, dass die avisierte Valuta eingehalten wird.

- 4.4 Außerplanmäßige (Teil-)Rückzahlungen werden gleichmäßig auf die Restlaufzeit verteilt, sofern nicht die Hausbank einer anderen Anrechnung zustimmt.

5. Leistungen an die Hausbank

Forderungen gegen die Hausbank können nur insoweit mit Leistungen der Endkreditnehmerin/des Endkreditnehmers aufgerechnet werden, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Verzug und Schadensersatz

- 6.1 Hat die Endkreditnehmerin/der Endkreditnehmer Tilgungsraten bei Fälligkeit nicht geleistet, ist die Hausbank berechtigt, Zinsen zu verlangen, die 5% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB am Fälligkeitstag liegen.
- 6.2 Die Hausbank kann ohne vorherige Mahnung für ausstehende Beträge (mit Ausnahme nicht geleisteter Tilgungsraten) eine Schadensersatzpauschale fordern, die 5% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB am Fälligkeitsdatum liegt.
- 6.3 Der Endkreditnehmerin/Dem Endkreditnehmer bleibt es vorbehalten, einen geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.

7. Besicherung

- 7.1 Die Hausbank tritt die aus der Gewährung des Darlehens entstehenden Forderungen gegen die Endkreditnehmerin/den Endkreditnehmer bereits mit ihrer Entstehung an die NRW.BANK ab. Die Hausbank ist solange zur Einziehung der an die NRW.BANK abgetretenen Forderungen berechtigt, bis die NRW.BANK den Widerruf der Einzugsermächtigung gegenüber der Endkreditnehmerin/dem Endkreditnehmer erklärt. Die Hausbank ist ferner berechtigt, die für das Darlehen bestellten Sicherheiten auf die NRW.BANK zu übertragen. Die NRW.BANK ist berechtigt, die von ihr erworbenen Forderungen aus der Darlehensgewährung nebst Nebenrechten und akzessorischen Sicherheiten weiter an Dritte abzutreten. Nach der Übertragung kann die Endkreditnehmerin/der Endkreditnehmer Forderungen gegen die Hausbank nicht der NRW.BANK gegenüber mit Verpflichtungen aus dem Darlehen aufrechnen. Sicherheiten, die der Hausbank für ein von der NRW.BANK refinanziertes Darlehen von der Endkreditnehmerin/dem Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich – der Absicherung aller an die NRW.BANK abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Darlehensforderungen der Hausbank gegen die Endkreditnehmerin/den Endkreditnehmer. Dies gilt auch, wenn die Sicherheit von einem Dritten gestellt wird.

7.2 Die für dieses Darlehen vereinbarten Sicherheiten dürfen zur Absicherung anderer Hausbankdarlehen nicht vorrangig herangezogen werden. Die Verwertung der Sicherheiten ist erst zulässig, wenn die Endkreditnehmerin/der Endkreditnehmer mit den von ihr/ihm geschuldeten Leistungen auf dieses Darlehen in Verzug ist. Andere Sicherheiten, die der Hausbank von der Endkreditnehmerin/dem Endkreditnehmer oder einem Dritten für nicht von der NRW.BANK refinanzierte Darlehen an die Endkreditnehmerin/den Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich – nachrangig zur Absicherung aller an die NRW.BANK abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Darlehensforderungen der Hausbank gegen die Endkreditnehmerin/den Endkreditnehmer.

8. Auskunftspflicht/Prüfungsrechte

8.1 Die NRW.BANK, die KfW, das für Sport zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen sind berechtigt, bei der Endkreditnehmerin/dem Endkreditnehmer Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen und sich über ihre/seine Vermögenslage zu unterrichten sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Darlehensmittel zu überprüfen. Die NRW.BANK und prüfenden Stellen können diese Prüfungen durch einen Wirtschaftsprüfer auf Kosten der Endkreditnehmerin/des Endkreditnehmers vornehmen lassen.

8.2 Die Endkreditnehmerin/Der Endkreditnehmer räumt zu diesem Zweck der Hausbank, der NRW.BANK und den prüfenden Stellen sowie den von ihnen Beauftragten ein Betretungsrecht ein.

8.3 Die Hausbank ist berechtigt, der NRW.BANK und den prüfenden Stellen uneingeschränkt Auskunft über die gesamte Geschäftsverbindung zu erteilen und ihnen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

8.4 Die Endkreditnehmerin/Der Endkreditnehmer wird die Hausbank über alle wesentlichen Vorkommnisse unterrichten.

9. Besondere Pflichten der Endkreditnehmerin/ des Endkreditnehmers

Die Endkreditnehmerin/Der Endkreditnehmer ist verpflichtet,

9.1 das angeforderte Darlehen entsprechend der Darlehenszusage zu verwenden,

9.2 mit der Darlehenszusage verbundene Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,

9.3 die Hausbank unverzüglich zu unterrichten, wenn

9.3.1 sich die Fertigstellung oder Inbetriebnahme des Vorhabens ändert,

9.3.2 die Stilllegung, Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung des geförderten Betriebes bzw. geförderter Anlagen ganz oder teilweise bevorsteht,

9.3.3 über ihr/sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt wird,

9.3.4 einer der unter Nr. 12 aufgeführten Sachverhalte vorliegt.

10. Erhebung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung personenbezogener Daten

Die am Verfahren beteiligten Stellen sind berechtigt, alle personenbezogenen und sonstigen Daten – soweit es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen der gegenseitigen Geschäfts- und Vertragsverbindungen zwischen den Beteiligten erforderlich ist – zu erheben, elektronisch zu verarbeiten, zu speichern und einander zu übermitteln und auszuwerten. Beteiligt sind neben der Hausbank und der NRW.BANK gegebenenfalls weitere Kreditinstitute im Rahmen von Finanzverbänden und Refinanzierungsinstitute und die von diesen beauftragten Stellen.

11. Widerruf der Darlehenszusage

11.1 Die Hausbank kann aus wichtigem Grund von ihrer Darlehenszusage vor Auszahlung des Darlehensbetrages zurücktreten bzw. diese widerrufen. Dies gilt insbesondere, wenn

11.1.1 Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,

11.1.2 über das Vermögen der Endkreditnehmerin/des Endkreditnehmers das Insolvenzverfahren beantragt wird.

12. Kündigung aus wichtigem Grund

12.1 Die Hausbank kann unbeschadet ihres Rechtes zur Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen das Darlehen fristlos kündigen, wenn

12.1.1 die Endkreditnehmerin/der Endkreditnehmer wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt bzw. sonst verletzt hat,

12.1.2 sie/er das Darlehen nicht dem in der Darlehenszusage genannten Verwendungszweck entsprechend einsetzt,

12.1.3 die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z.B. Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse),

12.1.4 sie/er den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt,

12.1.5 Förderungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind,

12.1.6 die Endkreditnehmerin/der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über ihre/seine Vermögenslage gemacht hat,

12.1.7 die Endkreditnehmerin/der Endkreditnehmer eine mit dem Darlehensvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt,

12.1.8 der geförderte Betrieb bzw. geförderte Anlagen ganz oder teilweise stillgelegt, veräußert, vermietet oder verpachtet wird/werden,

- 12.1.9 eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage der Endkreditnehmerin/des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird.
- 12.2 Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Absatz 2 BGB genannten Gründe vorliegt. Verbraucherschützende Bestimmungen des BGB bleiben hiervon unberührt.

13. Vorlegung der Jahresabschlüsse

Die Endkreditnehmerin/Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, ihre/seine Jahresabschlüsse nebst den erforderlichen Erläuterungen der Hausbank so bald wie möglich einzureichen. Verzögert sich die Fertigstellung des Jahresabschlusses, so hat die Endkreditnehmerin/der Endkreditnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen.

14. Schriftform

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Bestimmungen oder des jeweils geltenden förderprogrammspezifischen Merkblatts bedürfen bis zum Abschluss des Darlehensvertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser

15. Abgrenzung der Geltung

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank unvereinbar mit diesen Allgemeinen Bestimmungen, so gelten Letztere vorrangig.